

## A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 die folgende Wahlordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### Wahlordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Leibniz Universität Hannover

#### § 1 Verfahren zu der Wahl der hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Für die Wahl der hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten setzt die Kommission für Gleichstellung eine Einstellungskommission ein, die sich zusammensetzt aus dem Vorsitz und je einem Mitglied aus den Gruppen der Kommission, einem Mitglied des Präsidiums, einem vom Senat entsandten Mitglied und einem Mitglied des Personalrats.
- (2) Die Einstellungskommission hat die Aufgaben, die Stelle auszuschreiben, die Anhörungen durchzuführen und daraus einen Wahlvorschlag zu erarbeiten. Dieser Wahlvorschlag wird nach Zustimmung der Kommission für Gleichstellung dem Senat zur Wahl vorgelegt.
- (3) Der Senat wählt die hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte für sechs Jahre bei Wiederwahl für die Dauer von acht Jahren. Mit Zustimmung des Senats ist die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung und abweichend von Absatz (1) zulässig.

#### § 2 Verfahren zu der Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten

- (1) An den Fakultäten und Schools können nebenamtliche dezentrale Gleichstellungsbeauftragte vom Fakultätsrat oder Rat der School gewählt werden. Für die zentralen Einrichtungen und die zentrale Verwaltung erfolgt eine Bestellung durch das Präsidium. Den Vorschlag erarbeitet die Kommission für Gleichstellung für das Präsidium.
- (2) Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertretungen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Kandidieren können Professor\*innen, Dozierende, Wissenschaftliche Mitarbeitende, Mitarbeitende in Technik und Verwaltung sowie Studierende.
- (4) Die Wahl der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten wird nach folgenden Verfahren durchgeführt:
  - 4.1 Die Fakultäten, Schools, Zentralen Einrichtungen und die Verwaltung müssen gemeinsam mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten alle zwei Jahre im Wintersemester alle Beschäftigten und Studierenden auf die anstehende Wahl der\*des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten hinweisen und Personen aktiv auf eine Kandidatur ansprechen.
  - 4.2 Interessierte, die sich für das Amt zur Verfügung stellen möchten, melden sich bis zum 31. Januar im Hochschulbüro für ChancenVielfalt (im 2 Jahres Turnus, beginnend 2025). Die Interessensbekundungen werden gesammelt und für die anstehende Wahl bzw. Bestellung aufbewahrt.
  - 4.3 In der konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats, Rats der School oder der Kommission für Gleichstellung sollen die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und Stellvertretungen gewählt bzw. bestellt werden. Alle Beschäftigten und Studierenden sind zu dem öffentlichen Teil der Sitzung einzuladen.
  - 4.4 Bei der Sitzung des Rats oder der Kommission stellen sich die kandidierenden Personen für das Amt der\*des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung im öffentlichen Teil der Sitzung vor. Bei Abwesenheit werden die kandidierenden Personen vom Vorsitz des Rats oder der Kommission vorgestellt.
  - 4.5 Der Rat oder die Kommission wählt im nicht öffentlichen Teil eine Person für das Amt der\*des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und eine oder mehrere Stellvertretungen mit der Mehrheit der Stimmen. Alle Personen, die eine mehrheitliche Zustimmung erhalten, werden als Stellvertreter\*innen bestellt.
  - 4.6 Bei vorzeitigem Ausscheiden einer\*eines dezentralen Gleichstellungsbeauftragten rückt eine Stellvertretung nach Absprache mit dem Fakultätsrat, Rat der School oder der Kommission für Gleichstellung nach. Einer Neuwahl bedarf es nicht. Eine Ergänzungswahl der Stellvertretungen muss durch den Fakultätsrat, Rat der Schools oder durch das Präsidium beschlossen werden.